



Satzung für den „Bowling Sport Club 2015 Berlin“

§ 1 Name, Sitz

(1) Der am 18. Juni 2017 gegründete Verein führt den Namen „Bowling Sport Club 2015 Berlin“ (Abk. BSC 2015 Berlin). Er hat seinen Sitz in Berlin.

(2) Der Verein wird nicht in das Vereinsregister eingetragen. Er wird steuerlich angemeldet.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich der Sportart Bowling. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorensport.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Er ist bzw. wird Mitglied im Berliner Bowlingsport Verband e.V. (BBV).

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

(1) Der Verein unterscheidet ordentliche, außerordentliche, Ehren- und Förder-Mitglieder. Ehren- und Fördermitglieder nehmen nicht am Sportbetrieb teil.

Ordentliches oder außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und/oder den Bowlingsport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand, Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt. Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten gilt. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.

(2) Neue Mitglieder erhalten zunächst ihre Mitgliedschaft für 6 Monate zur Probe. Danach entscheiden der Vorstand und die Mitglieder über die weitere Mitgliedschaft im Verein.

(3) Mitglieder tragen bei sportlichen Veranstaltungen die Vereinskleidung. Die Kosten für die Beschaffung und Pflege der Kleidung tragen die Mitglieder selbst.

§ 4. Rechte und Pflichten

(1) Alle Mitglieder unterliegen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, den Sportverkehr zu pflegen und zu fördern und an den Veranstaltungen jeder Art, die vom Verein sowie übergeordneten Organisationen, denen der Verein angehört, durchgeführt werden, teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Bei Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nimmt ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht wahr. Ein gesetzlicher Vertreter, der dieses Stimmrecht wahrnimmt und selbst stimmberechtigtes Mitglied des Vereins ist, verfügt bei Abstimmungen über so viele Stimmen wie sich aus seinem eigenen Stimmrecht und der von ihm vertretenen Minderjährigen ergibt. Außerordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Ehrenmitglieder und Mitglieder in Probezeit haben kein Stimmrecht.

§ 5 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres aus dem Verein austreten. Mit dem Tod eines Mitgliedes endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder grob unsportliches Verhalten an den Tag legt. Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist.

Über den Ausschluss beschließt mehrheitlich der Vorstand. Ein ordentliches oder ein außerordentliches Mitglied wird mit dem Ausschluss beim BBV abgemeldet.

Ein Ausschluss ist dem ehemaligen Mitglied elektronisch oder schriftlich an die letzte bekannte Adresse mitzuteilen.

§ 7 Beitrag und Umlagen

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und ist in der Gebührenordnung fixiert.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Aufwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen, die volljährig sein müssen, und zwar dem *Ersten Vorsitzenden*, dem *Zweiten Vorsitzenden*, dem *Sportwart* und dem *Kassenwart*. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein, die ihre Probezeit beendet haben. Letzteres gilt nicht für Gründungsmitglieder.

(2) Der Verein wird durch den Ersten Vorsitzenden und Zweiten Vorsitzenden, durch den Ersten Vorsitzenden und Sportwart oder Zweiten Vorsitzenden und Sportwart vertreten. An die Stelle des Sportwartes kann jeweils auch der Kassenwart treten.

Kontoverfügungen dürfen nur durch zwei Bevollmächtigte (in der Regel der 1. Vorsitzende und der Kassenwart) gemeinsam erfolgen. Diese werden per Mehrheitsbeschluss auf der Mitgliederversammlung bestellt. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass derartige Überweisungen nur im Rahmen der Satzung aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes erfolgen.

Gegenüber dem BBV kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes allein handeln.

(3) Der Vorstand ist unentgeltlich tätig.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, einvernehmlich ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes zu bestimmen.

§ 9 Einberufung von Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden in Textform (z.B. durch einfachen Brief oder per eMail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds.

§ 10 Ablauf von Vorstandssitzungen

(1) Die Vorstandssitzung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet; ohne einen Vorsitzenden kann keine Vorstandssitzung stattfinden.

(2) Durch Beschluss kann die festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Zweiten Vor-

sitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(3) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Sitzung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 13 Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich stattfinden und einen Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit und die Finanzen des Vereins entgegen nehmen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden in Textform (z.B. durch einfachen Brief oder per eMail) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds.

§ 15 Ablauf von Mitgliederversammlungen

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Tagesordnungspunkte:

- a) Jahresberichte des Vorstandes,
- b) Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahlen (soweit erforderlich),
- e) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren etc. sowie deren Fälligkeiten,
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt

(3) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln und zu Änderungen des Vereinszwecks eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 16 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses vom Protokollführer in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 17 Anzeigepflichten gegenüber dem BBV

Der Vorstand ist verpflichtet, jeweils unverzüglich bei der Geschäftsstelle des BBV folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein Original dieser Satzung mit den Unterschriften aller Gründungsmitglieder;
- b) ein Original der Niederschrift einer jeden Mitgliederversammlung, in der Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen oder Mitglieder des Vorstandes neu gewählt werden.

§ 18 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besondere einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Haftung/Datenschutz

(1) Der Verein haftet nicht für Schäden oder für Verluste, die den Sportlern, Mitgliedern oder Funktionären bei Ausübung ihres Sports, bzw. bei Veranstaltungen des Vereins entstehen.

(2) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Telefonnummern (Festnetz und Mobilfunk) sowie eMail-Adresse, Geburtsdatum und Geschlecht. Darüber hinaus werden organisierende Merkmale (EDV-Nummern) festgelegt und verwendet.

Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb veröffentlicht der Verein personenbeziehbare Daten (z.B. Namen) und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des Vereins der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Dieser Widerspruch muss schriftlich erfolgen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und vorhandene Fotos werden von der Homepage entfernt.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Mitglieder herausgegeben. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist nicht erlaubt. Ein Weitergabe (über gesetzliche Erfordernisse hinaus) oder Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35), oder ggf. anderer anwendbarer gesetzlicher Vorschriften, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt mit dem Beschluss zur Gründung des Vereins unmittelbar in Kraft.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt dasjenige, was dem Sinn und Zweck der betreffenden Bestimmung am nächsten kommt.

Berlin, 18. Juni 2017

